

Stadt Bielefeld, Wahlleiter

Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Wahl zum Rat der Stadt Bielefeld, Wahl der Bezirksvertretungen und Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates im Jahr 2020 – Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.93 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die zwölfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 18.10.2019 (GV. NRW. S. 601 bis 760) sowie gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld gebe ich öffentlich bekannt:

Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 02.06.2020 wurde die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen verschoben, sowie die Mindestanzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften reduziert.

Die Wahlvorschläge sind nunmehr spätestens bis zum **27.07.2020, 18.00 Uhr** bei mir einzureichen, und zwar im Wahlteam, Herforder Str. 76, 3. Etage, Zimmer 310. Sie sollen nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 27.07.2020 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Bielefeld, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen von mindestens **198 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Bielefeld, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen jeweils von mindestens **6 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen für die Wahl aus den Reservelisten müssen ferner von mindestens **60 Wahlberechtigten** des Stadtgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt Bielefeld, im Rat der Stadt Bielefeld, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen von Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar jeweils von mindestens:

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften</u>
Mitte	30
Schildesche	20
Gadderbaum	5
Brackwede	18
Dornberg	10
Jöllenbeck	11
Heepen	22
Stieghorst	15
Sennestadt	10
Senne	10

Im Übrigen verweise ich auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 07.02.2020 (veröffentlicht in der Zeitungsausgabe vom 10.02.2020) und 06.05.2020 (veröffentlicht in der Zeitungsausgabe vom 12.05.2020), in denen ich bereits zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert habe.

Bielefeld, den 10. Juni 2020

Kaschel
Stellv. Wahlleiter